



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Rogätz
über:
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz



Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
25.03.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.VerbGemEH.2021

Datum:
28.04.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Krieg

Haus / Raum:
E2 151.1

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4008
+49 3904 7240-54293

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-
boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Hauptsatzung der Gemeinde Rogätz Beschluss Nr. BV-RO/0356/2020/2 vom 02.03.2021

Genehmigungsverfügung

- I. Hiermit genehmige ich gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) die Hauptsatzung der Gemeinde Rogätz.
- II. Der § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung ist von der Genehmigung ausgeschlossen.
- III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedürfen der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 KVG LSA ist hier der Landkreis Börde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die Regelungen der Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar sind.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die am 02.03.2021 von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates Rogätz beschlossene Hauptsatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Daher ist die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 2, Satz 3 KVG LSA unterliegen Regelungen nach § 46 Abs. 1, Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4, Satz 3 sowie §

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

49 Abs. 2, Satz 2 KVG LSA nicht der Genehmigungspflicht und sind demnach von der Genehmigung ausgenommen.

Ungeachtet dessen, habe ich im Rahmen der Kommunalaufsicht sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe und deren Teile geschützt werden. Insofern waren auch die von der Genehmigungspflicht nicht erfassten inhaltlichen Regelungen zu den Ausschüssen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den formellen und materiellen Rechtsvorschriften zu prüfen. Sofern gesetzlichen Vorgaben verletzt werden, kann seitens der Kommunalaufsicht ein Einschreiten nach den Vorschriften der §§ 146 ff. KVG LSA geboten sein.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage verstoßen die inhaltlichen Festlegungen der §§ 5 bis 7 der Hauptsatzung nicht gegen formelles und materielles Recht.

Zu II.

Gemäß § 10 Abs. 2, S. 2 KVG LSA ist der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung genehmigungsbedürftig. Hiervon ausgenommen sind Regelungen nach § 46 Abs. 1 S. 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 3 sowie § 49 Abs. 2 S. 2.

Die Regelungen zu § 15 KVG LSA sind damit von der Genehmigungspflicht erfasst.

Gemäß § 15 Abs. 1 KVG LSA führen die Kommunen die Wappen und Flaggen, die sie bis zum 30.06.2014 geführt haben. Die Gemeinde Rogätz verfügt nach hier vorliegender Aktenlage über die Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.03.1996 zur Führung eines Wappens. Eine Genehmigung zur Führung einer Flagge liegt hier nicht vor. Auch auf wiederholte Nachfrage in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde mir keine Flaggen Genehmigung nachgewiesen, daher muss ich davon ausgehen, dass es eine solche nicht gibt und die Gemeinde Rogätz nicht zur Führung einer Flagge berechtigt ist. **Daher ist der § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung, der die Führung der Flagge regelt, von der Genehmigung auszunehmen.**

Das Recht zur Führung einer Flagge gehört nicht zum Kernbereich des kommunalen Verwaltungsrechtes und steht der Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu. Eine Flagge führen zu wollen steht im Ermessen der Gemeinde und ist damit freiwillig. Da das Führen einer Flagge für die Gemeinde Rogätz hier erstmals in die Hauptsatzung aufgenommen wurde, ist die entsprechende Genehmigung vorzulegen. Andernfalls besteht die Möglichkeit nunmehr eine Genehmigung zu beantragen und danach eine Hauptsatzungsregelung herbeizuführen.

Die Regelung von der Genehmigung auszunehmen ist verhältnismäßig. Das Ausnehmen der Regelung von der Genehmigung ist geeignet, rechtswidriges gemeindliches Handeln zu verhindern. Die Hauptsatzungsregelung kann nicht umgesetzt werden.

Es ist auch erforderlich, da die Gemeinde die Regelung bereits in ihr Satzungsrecht aufgenommen hat und bei Genehmigung auch umsetzt. Das kommunalaufsichtliche Mittel der Beratung ist hier nicht mehr zielführend. Trotz wiederholter Nachfrage konnte die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg nicht vorgelegt werden.

Das Ausnehmen ist auch angemessen. Die Gemeinde wird hier nicht derart in ihren Selbstverwaltungsrechten eingeschränkt, dass dieser Nachteil außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Ziel ist hier, die Gemeinde vor rechtswidrigem Verhalten zu bewahren.

Die Gemeinde Rogätz ist gehalten, ihre Aufgabenwahrnehmung und damit das Führen von Hoheitszeichen am Kommunalverfassungsrecht auszurichten.

Sie ist durch das Ausnehmen der Regelung von der Genehmigung auch nicht in ihrem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht dermaßen eingeschränkt, dass diese verfassungsmäßige Garantie unzulässig eingeschränkt würde. Die Schranken der verfassungsrechtlichen Garantie legt hier der Gesetzgeber selbst in Art. 87 Verf LSA i.V.m. § 15 KVG LSA fest. Die Kommunen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wendt
Sachgebietsleiterin



Hinweise/Feststellungen

1.) § 4 Nr. 1: Gemäß § 105 Abs. 4 KVG LSA ist die Zustimmung der Vertretung nach Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich. Dies ist bei der Umsetzung der Satzungsregelungen zu beachten. Bei der nächsten notwendigen Satzungsänderung ist § 4 Nr. 1 wie folgt zu ergänzen: „und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt“.

2.) In § 7 Abs. 1 sollte „bestellt“ in „bestimmt“ geändert werden.

3.) In § 10 Satz 2 wird dem Bürgermeister die Entscheidung „über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.“ Tatsächlich gibt es in § 4 auch noch die Ziffern 5 (Annahme von Spenden) und 6 (Zuwendungen an Stellen außerhalb der Gemeinde), die ebenfalls Wertgrenzen enthalten, oberhalb derer der Gemeinderat zuständig ist. Die Hauptsatzung enthält keine Festlegungen dazu, wer unterhalb der in § 4 Nr. 5 und 6 festgelegten Wertgrenzen zu entscheiden hat. Dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA folgend, ist der Gemeinderat damit auch für die in § 4 Ziff. 5 und 6 genannten Aufgaben unterhalb der festgelegten Wertgrenze (die somit ins Leere läuft) zuständig. Sofern die Gemeinde eine andere Regelung treffen möchte, muss sie eine entsprechende Satzungsänderung beschließen. Bis zum Wirksamwerden der Satzungsänderung verbleibt es bei der Allzuständigkeit des Gemeinderates.

4.) § 15 Abs. 1 Satz 3 verweist auf § 9 Abs. 2 KVG LSA. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Hauptsatzung war bereits die KVG LSA – Änderung vom 02.11.2020 (GVBl. S. 630) in Kraft, mit der auch § 9 KVG LSA geändert wurde. Daher muss der Verweis richtig lauten: „§ 9 Abs. 3 KVG LSA“.

5.) § 15 Abs. 4 legt in Satz 2 fest, dass die Aushangfrist, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen beträgt. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Dann bestimmt jedoch Satz 4, dass die Aushangfrist „mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges“ vollendet sei. Dies ist nicht korrekt. Erst mit Ablauf der Frist kann die Bekanntmachung wirksam werden, ansonsten würde der Sinn der Bekanntmachungsfrist - der Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit zu geben vom

bekannt zu machenden Inhalt Kenntnis zu nehmen - ins Leere laufen (siehe auch § 18 Abs. 5 Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 17.11.2020). Dies ist bei der Durchführung der sonstigen Bekanntmachungen unbedingt zu berücksichtigen, da im Falle der Nichtbeachtung die Bekanntmachung nicht rechtssicher bewirkt wurde. Der § 15 Abs. 4 Satz 1 ist entsprechend zu korrigieren. („Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushangfrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.“)